

**Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen
für den Master-Studiengang
„International Industrial Management (IM)“
vom 12. Oktober 2010 i.d.F. vom 22. Januar 2013**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 30 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Senat der Hochschule Esslingen am 20. Januar 2015 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für den Master-Studiengang „International Industrial Management (IM)“ vom 12. Oktober 2010 in der Fassung vom 22. Januar 2013 beschlossen. Mit Verfügung vom 20. Januar 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die für den Master-Studiengang „International Industrial Management (IM)“ vom 12. Oktober 2010 in der Fassung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 5 neu hinzugefügt:

§ 5 Elternzeit, Fristverlängerung

- (1) Studierende haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, oder mit einem Kind der Ehegattin/des Ehegatten oder Lebenspartner/in in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Gleiches gilt in den anderen in § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) genannten Fällen. Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.
- (2) Während der Elternzeit haben Studierende Anspruch auf Beurlaubung vom Studium. Beurlaubungsanträge sind zu genehmigen.
- (3) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes und bei besonderen, in der Sicherung einer geordneten Erziehung begründeten Fällen darüber hinaus.
- (4) Der Anspruch auf Elternzeit muss durch amtliche Nachweise gegenüber dem Studierendensekretariat belegt werden.
- (5) Soweit in dieser Vorschrift nicht anderes geregelt, gelten die §§ 15 und 16 BEEG entsprechend.
- (6) Studierende, die ein minderjähriges Kind pflegen und erziehen, erhalten auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Verlängerung der maximal zulässigen Studienzeit um bis zu drei Semester. Dies setzt voraus, dass die bisherigen Studienleistungen einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen. Dieselbe Verlängerung kann auf Antrag bei nachgewiesener Betreuung von schwerbehinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gewährt werden.

2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Machen Studierende glaubhaft, dass es ihnen wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder wegen einer chronischen Erkrankung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prü-

fungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.“

3. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) „Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Krankheitsbescheinigung vorzulegen. Bei der Überschreitung von Fristen und bei Versäumnissen steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests gefordert werden.“

4. § 18 Absatz 6 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„Überprüfung der Bewertung einer Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im Falle einer Täuschung gemäß § 14 Absatz (3) oder der Benutzung oder des Mitführens nicht zugelassener Hilfsmittel,“

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Änderungen in Ziffer 1 bis 4 gelten auch für bereits eingeschriebene Studierende.

Esslingen, 20. Januar 2015

Prof. Dr. Christian Maercker
Rektor